

teter sowohl feindlich motiviert sein können als auch infolge mangelnder Steuerungsfähigkeit psychischer Abläufe hervorgerufen werden.

- daß Verhaftete mit ausgeprägt feindlicher Grundposition Verhaftete mit psychischen Anfälligkeiten als Handlanger zur Realisierung eigener Interessen nutzen können, um eigene Interessen durchzusetzen, indem sie psychisch Kranke zur Fortführung ihres Verhaltens beeinflussen bzw. dies versuchen. Sie wollen dadurch Auseinandersetzungen mit den Mitarbeitern der Untersuchungshaftanstalten provozieren und diese Vorfälle in geeigneter Weise zur Diskriminierung des Untersuchungshaftvollzuges des MfS nutzen.
- daß der Gegner über ähnliche Erkenntnisse und Erfahrungen in den Wissenschaftsdisziplinen klinische Psychologie und Psychiatrie verfügt und daher durchaus in der Lage ist, feindliche Kräfte im Simulieren psychischer Auffälligkeiten und Störungen zu schulen und sie zu inspirieren, ihr Handeln und Verhalten während des Untersuchungshaftvollzuges entsprechend auszurichten.
- daß auch die Möglichkeit besteht, daß Verhaftete das Simulieren psychischer Störungen oder Krankheiten als brauchbare Variante betrachten, sich vor der weiteren Untersuchung begangener Straftaten zu schützen und deshalb bestimmte Verhaltensweisen vortäuschen.

3. Aus dem Handeln und Verhalten Verhafteter in der aktuellen Situation kann von dem damit Konfrontierten nicht eindeutig abgeleitet werden, ob feindlich motivierte Aktivitäten oder tatsächliche psychische Auffälligkeiten oder Störungen vorliegen. Um schlüssig festzustellen, auf welchen Ursachen die aggressiven Verhaltensweisen Verhafteter basieren, ist in einem längerfristigen Prozeß ein gemeinsames Vorgehen von Mitarbeitern der Untersuchungshaftanstalt, des Untersuchungsorgans und medizinischen Fachkräften notwendig. Auf